



Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_466/2025
UPC_CFI_869/2025

Vorläufige Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
betreffend das EP 3 805 415
erlassen am 18. Februar 2026

Klägerin:

Dai Nippon Printing Co., Ltd., vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn Yoshinari Kitajima, 1-1-1, Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokyo 162-8001, Japan

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Soenke Fock, Rechtsanwalt Thorben Strich, Rechtsanwalt Jan-Caspar Maiers, Rechtsanwalt Alex-Christian Lesch, Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Couvenstraße 8, 40211 Düsseldorf, Deutschland

Patentanwalt Dr.-Ing. Jochen Kapfenberger, Patentanwalt Georg Tully, Patentanwalt Dr. Frederik Tenholt, Cohausz & Florack Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB, Bleichstraße 14, 40211 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse:

DNP-Zapp-EP415@wildanger.eu

Beklagte:

1. **Zapp AG**, vertreten durch den Vorstand, Dr. Stefan Seng (Vorstandsvorsitzender) und Daniela Scheidsteger, Letmather Straße 69, 58239 Schwerte, Deutschland
2. **Zapp Precision Metals GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Malte Edward Dotzel, Edo Ollermann, Dr. Evelin Ratte, Britta Van Beurden, Letmather Straße 69, 58239 Schwerte, Deutschland

Beklagte zu 1) und 2) vertreten durch:

Rechtsanwalt Holger Stratmann, Rechtsanwalt Dr. Henrik Vocke, Rechtsanwalt Philipp Zambelli, HOFFMANN EITLE Patent- und Rechtsanwaltsgesellschaft mbB, Arabella-straße 30, 81925 München, Deutschland

STREITPATENT: EUROPÄISCHES PATENT NR. 3 805 415

SPRUCHKÖRPER/KAMMER: Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatterin Dr. Zhilova erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 262A VerFO – Schutz vertraulicher Informationen

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS UND DER ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Mit der Duplik im Verletzungsstreit, Replik zur Nichtigkeitswiderklage und Erwiderung auf den Änderungsantrag haben die Beklagten einen Antrag auf Geheimhaltung eingereicht. Mit dem Schriftsatz vom 5. Februar wurde dieser Antrag klargestellt. Damit wurde auch eine berechtigte Fassung der Duplik eingereicht (Anlage HEA2). Weitere Klarstellungen und Anträge bezüglich des Personenkreises, dem Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt werden müsse, wurden mit dem Schriftsatz vom 9. Februar 2026 vorgebracht.
2. Die Beklagten haben die in den Randnummern 303, 304, 305, 306, 316, 317 und 324 enthaltenen Informationen sowie die ungeschwärzten Fassungen der Anlagen HE 137, HE 138, HE 139, HE 140, HE 144 und HE 145 als Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen im Sinne des Art. 58 EPGÜ gekennzeichnet (Antrag I). Diese Informationen wurden tabellarisch im Schriftsatz vom 5. Februar 2026 dargestellt:

Randnummer / Anlage	Inhalt
Rn. 303 - 306 Rn. 316 - 317	Informationen, die die Beklagten mit einem Rohmateriallieferanten ausgetauscht haben
Rn. 324	Interner Testbericht der Beklagten zu 2
Anlagen HE 137 HE 138 und 139 HE 140 HE 144 und HE 145	Schriftliche Zeugenaussage Dr. Barani Inhalt PowerPoint Präsentationen – Rohmateriallieferanten Inhalt PowerPoint Präsentationen – potentieller Kunde Interner Testbericht der Beklagten zu 2

3. Weiter haben die Beklagten beantragt (zusätzlich mit dem Schriftsatz vom 9. Februar 2026):

- II. den Zugang zu den unter I. als vertraulich eingestuften Informationen ausschließlich:
- a. den anwaltlichen Vertretern der Klägerin sowie deren Kanzleipersonal,
 - b. zwei natürliche Personen der Klägerin,
 - c. den Dolmetschern, die einer beruflichen und/oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, für die deutsch-japanische und/oder englisch-japanische Übersetzung,
 - d. den etwaigen Parteisachverständigen und
 - e. einem Rechts- oder Patentanwalt der japanischen Kanzlei Kyowa Patent and Law Office,

zu gewähren, sofern die Klägerin die Namen dieser Personen vorab schriftlich mitteilt und diese Personen den Anordnungen nach Ziffer III. und IV. des Geheimnisschutzantrags unterliegen.

- III. anzuordnen, dass die unter I. als vertraulich eingestuften Informationen von den unter II. genannten Personen streng vertraulich behandelt werden und insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben oder für andere Zwecke als das vorliegende Verfahren verwendet werden dürfen, es sei denn, sie werden außerhalb dieses Verfahrens davon Kenntnis erlangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens weiter und enden, wenn das Gericht die Vertraulichkeit der unter I. als vertraulich eingestuften Informationen durch eine endgültige Entscheidung oder Anordnung aufgehoben hat oder sobald die unter I. als vertraulich eingestuften Informationen Personen bekannt werden oder für Personen, die in der Regel Zugang zu solchen Informationen haben, leicht zugänglich sind;

- IV. anzuordnen, dass das Gericht im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die unter Ziffer II. oder III. beantragte Anordnung für jeden solchen Verstoß ein Zwangsgeld verhängen kann, das unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gemäß R.354.3 VerFO festgesetzt wird;

- V. die Öffentlichkeit von der Zwischenverhandlung und/oder der mündlichen Verhandlung während der direkten oder indirekten Erörterung der unter I. als vertraulich eingestuften Informationen und/oder von der Verkündung der Urteilsbegründung auszuschließen, soweit die unter I. als vertraulich eingestuften Informationen erörtert werden;

- VI. alle Informationen, die unter I. als vertraulich eingestuft sind, vor der Veröffentlichung der Entscheidungen, Anordnungen oder sonstigen Bekanntmachungen zu schwärzen;

- VII. die unter I. als vertraulich eingestuften Informationen von der Einsichtnahme durch Dritte und von der Veröffentlichung im Register oder durch andere Mittel der Offenlegung auszunehmen.

4. Gegen die genannten Informationen hat die Klägerin Einwände erhoben. Sie hat geltend gemacht, dass die Informationen nicht geheimhaltungsbedürftig seien, da ein Großteil

dieser Informationen im Rahmen der geschwärzten Duplik tatsächlich selbst „offengelegt“ wurde. Hilfsweise hat die Klägerin zehn natürliche Personen tabellarisch benannt, wobei die Reihenfolge anhand der aufgeführten Tabelle berücksichtigt werden sollte. Mit dem Schriftsatz vom 12. Februar 2026 hat die Klägerin sechs Rechts- und Patentanwälten der Kanzlei Kyowa benannt, Hilfsweise lediglich nur zwei von denen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

5. Nach Art. 9 Abs. 1 und 2 lit. a) der Richtlinie (EU) 2016/943 ist vorgesehen, dass in einem gerichtlichen Verfahren auf Antrag der Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse oder angebliche Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise auf eine begrenzte Anzahl von Personen beschränkt werden kann. Der Schutz vertraulicher Informationen ist im EPGÜ in Art. 58 vorgesehen und in der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts in der Regel 262A implementiert.
6. Der Schutz vertraulicher Informationen umfasst nicht nur sensible kaufmännische Informationen, sondern auch das technische Know-how der betroffenen Partei.
7. Die durch R. 262A.2 und 3 VerfO normierten formellen Anforderungen sind gewahrt. Auch wurden die Vertreter der Klägerin wie in R. 262A.4 VerfO gefordert, vor dem Erlass einer Schutzanordnung gehört.
8. Zweifellos ist ein großes Team notwendig – sowohl auf Seiten der Klägerin als auch auf Seiten der Beklagten – um das hiesige Verfahren hinreichend zu betreuen. Soweit es den Kreis der Zugangsberechtigten auf Seiten der Klägerin betrifft, ist eine Beschränkung auf vier der zehn von der Klägerin benannten natürlichen Personen vorzunehmen. Diese Beschränkung basiert auf der Reihenfolge der benannten Personen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen beruflichen Erfahrung und Position bei der Klägerin.

Herr [REDACTED] - Mitarbeiter Technology Development Center;
Herr [REDACTED] - Mitarbeiter Intellectual Property Division;
Frau [REDACTED] - Mitarbeiter Optical Electronics Operations
Herr [REDACTED] - Officer Intellectual Property Division.

9. Gemäß dem Schriftsatz der Klägerin vom 12. Februar 2026 ist eine Beschränkung auf zwei der sechs von der Klägerin benannten Rechts- und Patentanwälten der Kanzlei Kyowa vorzunehmen:

Herr [REDACTED]
Herr [REDACTED]

10. Für professionelle Dolmetscher und Sachverständige ist eine namentliche Vorabbenennung nicht erforderlich, da sie ohnehin von Berufs wegen vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Die Klägerin muss demzufolge verpflichtet werden, nur mit professionellen Dolmetschern und Sachverständigen zu arbeiten.

ANORDNUNG:

1. Die folgenden, in grauer Schrift dargestellten Informationen in der berichtigten Fassung vom 5. Februar 2026 der Duplik im Verletzungsstreit, Replik zur Nichtigkeitswiderklage und Erwiderung auf den Änderungsantrag der Beklagten (Anlage HEA2) werden als geheimhaltungsbedürftig im Sinne von Art. 58 EPGÜ, R. 262.2 VerfO eingestuft:
 - i. Die in den Randnummern 303, 304, 305, 306, 316, 317 und 324 enthaltenen Informationen;
 - ii. Die Anlagen HE 137, HE 138, HE 139, HE 140, HE 144 und HE 145.
2. Der Zugang zu den in Ziffer 1. als vertraulich eingestuften Informationen wird auf Seiten der Klägerin auf die Prozessvertreter und deren Kanzleipersonal, sowie eventuelle Sachverständige und Dolmetscher, die für die Zwecke dieses Verfahrens Zugang zu den vertraulichen Informationen benötigen, sowie auf folgenden natürlichen Personen beschränkt:
 - i. Herr [REDACTED] - Mitarbeiter Technology Development Center;
 - ii. Herr [REDACTED] - Mitarbeiter Intellectual Property Division;
 - iii. Frau [REDACTED] - Mitarbeiter Optical Electronics Operations
 - iv. Herr [REDACTED] - Officer Intellectual Property Division
 - v. Herr [REDACTED] (Kanzlei Kyowa)
 - vi. Herr [REDACTED] (Kanzlei Kyowa)
3. Die in Ziffer 1. als vertraulich eingestuften Informationen sind von den unter Ziffer 2. genannten Personen bis auf weiteres als solche zu behandeln und dürfen außerhalb dieses Gerichtsverfahrens nicht verwendet oder offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenen Partei außerhalb dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abschluss des Verfahrens fort.
4. Die Klägerin darf nur mit professionellen Dolmetschern und Sachverständigen arbeiten, die von Berufs wegen vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen.
5. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld verhängen, dessen Höhe sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet.

NAME UND UNTERSCHRIFT:

Dr. Tatyana Zhilova
rechtlich qualifizierte Richterin
und Berichterstatterin